

Statuten der Arbeitsgemeinschaft Kurortmanagement

§ 1 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Kurortmanagement“ ist ein Organ der Vereinigung für Bäder- und Klimakunde e.V. (VBK) im Deutschen Heilbäderverband (DHV). Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied der ARGE kann nur sein, wer Mitglied der VBK ist. Dazu zählen natürliche und juristische Personen.

Die ARGE bezweckt die Förderung betriebswirtschaftlicher Aufgaben mit dem Ziel, die diesbezüglichen Tätigkeiten der Heilbäder und Kurorte sowie der mit diesen verbundenen Unternehmen zu unterstützen.

Eine Mitgliedschaft setzt die Befähigung zur nachhaltigen Zweck- und Zielverfolgung der ARGE voraus.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele der ARGE erworben haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden der ARGE durch die Mitgliederversammlung (MV) der VBK mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied ohne dessen Pflichten.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der ARGE voraus. Dem Antragsteller kann eine vorläufige Teilnahme als Gast in der ARGE vom Vorsitzenden gestattet werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der ARGE.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der ARGE teilzunehmen. Eine Sitzung der ARGE soll möglichst in Verbindung mit dem Deutschen Bädertag des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. stattfinden. Sie ist zwei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke der ARGE nach besten Kräften zu fördern und sich für die Interessen der VBK einzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden der ARGE. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat drei Monate vor Jahresende zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes sowie durch Ausschluss aus der ARGE. Ausschlussgründe sind die Schädigung des Ansehens und der Interessen der ARGE. Gegen den Beschluss ist Berufung an die MV der ARGE möglich. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Statuten der ARGE „Kurortmanagement“ treten am 16. April 2016 in Kraft.

Kontakt Daten des Vorsitzenden der ARGE Kurortmanagement:

Rechtsanwalt Andreas Rottke
Am Grünen Berg 19
53639 Königswinter

Tel. 0173-5790909
E-Mail: ra.rottke@web.de